Was beide Aufsichtsbehörden ahnden

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Der Briefkasten

Das erste Ziel ist die Einheit, die eine Schweizer oder singapurische Adresse hat und sonst nichts. Das Schweizer Finanzmarktrecht verlangt für jedes bewilligte Institut eine tatsächliche Geschäftsführung in der Schweiz. Nach Art. 10 Abs. 1 FINIG muss ein Finanzinstitut tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Ausnahmen gelten nur für Weisungen innerhalb einer konsolidiert beaufsichtigten Gruppe. Art. 3 Abs. 2 lit. d BankG verlangt, dass die mit der Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen an einem Ort wohnen, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können. Die Regeln des FinfraG für DLT-Handelssysteme enthalten über die allgemeinen Bestimmungen für Finanzmarktinfrastrukturen dieselbe Anforderung.[1] Für einen nicht bewilligten Finanzintermediär nach dem GwG wenden die Selbstregulierungsorganisationen (SROs) in ihren Mitgliedschaftsregeln einen parallelen Test an. Mitglieder, deren Schweizer Tätigkeit nur nominell ist, nehmen sie nicht auf oder schließen sie aus. Die SRO beaufsichtigt, was das Mitglied in der Schweiz tut. Ein Geschäft, das nur im Ausland existiert, kann sie nicht beaufsichtigen.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Der Test Singapurs ist gesetzlich und konkret. Ein Lizenznehmer für Zahlungsdienste muss eine in Singapur gegründete Gesellschaft oder eine nach dem Companies Act registrierte ausländische Gesellschaft sein. Er muss in Singapur eine feste Geschäftsstelle oder einen eingetragenen Sitz haben, an dem er seine Unterlagen aufbewahrt und an dem ihm zugestellt werden kann. Außerdem braucht er mindestens einen Executive Director, der singapurischer Staatsbürger, Permanent Resident oder in Singapur ansässiger Inhaber eines Employment Pass ist. Die MAS hat auf diese Vorschriften gestützt Anträge abgelehnt, wenn der „Executive Director" ein Strohmann war und die Entscheidungen von einer Muttergesellschaft im Ausland getroffen wurden. Das DTSP-Regime geht in die andere Richtung weiter. Es erfasst Einheiten, deren Präsenz in Singapur echt ist, deren Kunden aber nicht dort sind. Die Erklärung der MAS, Lizenzen würden nur unter äußerst begrenzten Umständen erteilt, fordert solche Einheiten auf, sich umzustrukturieren oder zu gehen.[2]

Die geliehene Reputation

Das zweite Ziel ist die Nutzung einer Schweizer oder singapurischen Verbindung, um eine Aufsicht vorzuspiegeln, die nicht besteht. Die Schweiz verbietet nach Art. 1 Abs. 4 BankG die unbefugte Verwendung der Bezeichnungen „Bank" und „Bankier". Nach Art. 44 FINMAG wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt. Die FINMA veröffentlicht eine Warnliste von Unternehmen, die möglicherweise ohne Bewilligung tätig sind. Sie hat die Liquidation Schweizer Gesellschaften angeordnet, die unter dem Deckmantel einer Schweizer Adresse Gelder beim Publikum einsammelten. Die MAS führt zum selben Zweck die Investor Alert List. Die falsche Behauptung, von der MAS reguliert zu sein, behandelt sie nach den Vorschriften des FSMA über Falschdarstellungen als Straftat. Ein Zuger Verein, der sich bei einem Token-Verkauf „regulierte Schweizer Stiftung" nennt, und eine singapurische Pte. Ltd., die ohne Lizenz „MAS-registered" auf ihre Website schreibt, begehen denselben Fehler. Beide Aufsichtsbehörden haben die Mittel, sie zu belangen.[3]

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Die Umgehungsstruktur

Das dritte Ziel ist die Struktur, die eine Tätigkeit so aufspaltet, dass kein Teil eine Lizenzpflicht auslöst. Das klassische Schweizer Beispiel ist die Entgegennahme von Einlagen. Sammelt eine Schweizer Gesellschaft Kundengelder über eine ausländische Gruppengesellschaft ohne Schweizer Bewilligung ein, erbringt sie die Dienstleistung aber von der Schweiz aus, behandelt die FINMA dies als Entgegennahme von Einlagen in der Schweiz. Die FINMA stellt auf die wirtschaftliche Realität ab: Wer nimmt die Gelder entgegen, und wo wird die Tätigkeit ausgeübt? Das singapurische Gegenstück ist die Plattform, die Aufträge singapurischer Kunden an das Orderbuch eines Offshore-Schwesterunternehmens weiterleitet und in Singapur nur eine Marketingpräsenz unterhält. Die MAS behandelt die singapurische Einheit als Erbringerin des DPT-Dienstes in Singapur, wenn sie die Vertragspartei des Kunden ist, gleich wo das Matching stattfindet.[4] Beide Aufsichtsbehörden blicken für Zwecke der Geldwäschebekämpfung zudem durch Gruppenstrukturen hindurch. Bedient ein ausländisches Schwesterunternehmen eines Schweizer SRO-Mitglieds Schweizer Kunden, entsteht ein Risiko, das die SRO bewertet. Das gruppenweite Geldwäscheprogramm eines singapurischen MPI muss nach den Gruppenbestimmungen der PSN02 Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland abdecken.

Beispiel

Eine in Dubai lizenzierte Börse gründet eine Zuger AG, um „europäischen Kunden eine Schweizer Gegenpartei zu bieten“. Die Zuger AG unterzeichnet die Kundenverträge, nimmt Fiatgeld auf ein Schweizer Bankkonto entgegen und leitet es an die Einheit in Dubai weiter. Diese führt die Trades aus und hält die Token. Die Zuger AG hat zwei Mitarbeiter und einen Verwaltungsrat, der monatlich einfliegt. Nach Schweizer Recht ist die Zuger AG Finanzintermediärin nach Art. 2 Abs. 3 GwG, weil sie berufsmäßig Vermögenswerte von Kunden entgegennimmt und überträgt. Sie muss sich einer SRO anschließen. Nach der wirtschaftlichen Betrachtung der FINMA nimmt sie zudem Publikumseinlagen in der Schweiz entgegen, wenn die Kunden einen Rückzahlungsanspruch gegen sie haben. Dafür bräuchte sie eine Fintech- oder Bankbewilligung, die sie ohne tatsächliche

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Geschäftsführung in der Schweiz nicht erhalten kann. Die Struktur scheitert in beiden Punkten. In der rechtmäßigen Variante ist die Zuger AG der bewilligte Intermediär mit echter Geschäftsführung, der die Kundenbeziehung und die Kundenvermögen hält. Die Einheit in Dubai erbringt die Ausführung als Auslagerungsdienstleister auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags, der dem Outsourcing-Rundschreiben der FINMA genügt.

Anmerkungen

1. Art. 10 Abs. 1 FINIG. Art. 3 Abs. 2 lit. d BankG. Art. 8 Abs. 2 FinfraG zur Geschäftsführung von Finanzmarktinfrastrukturen. Die FINMA wendet die Anforderung über den Verweis des Art. 1b BankG auf die bankrechtlichen Bestimmungen auf die Fintech-Bewilligung an. ↩
2. Payment Services Act 2019, s. 6(5) bis (7) (Voraussetzungen für Antragsteller: Gründung, feste Geschäftsstelle, ansässiger Executive Director). FSMA 2022, s. 137 (Lizenzierung von DTSPs, die von einer Geschäftsstelle in Singapur aus digitale Token-Dienstleistungen außerhalb Singapurs erbringen). MAS, Response to feedback on DTSP regime, 30. Mai 2025, und Klarstellung vom 6. Juni 2025. Siehe Teil K, Kapitel II und V. ↩
3. Art. 1 Abs. 4 BankG. Art. 44 und 48 FINMAG. Warnliste der FINMA, veröffentlicht gestützt auf Art. 22 FINMAG. MAS Investor Alert List. FSMA 2022, s. 20 ff. zu falschen oder irreführenden Angaben. Siehe Teil H, Kapitel IV, und Teil N, Kapitel VII. ↩
4. Die Praxis der FINMA zur Zurechnung der Einlagenentgegennahme in Gruppen spiegelt sich im FINMA-Rundschreiben 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“, Rz. 1 ff., und in Verfügungen, die in den Enforcementberichten der FINMA 2019 bis 2024 zusammengefasst sind. Zum Ansatz der MAS siehe MAS, Frequently Asked Questions on the Payment Services Act, Frage zu „providing a payment service in Singapore“. ↩

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com